

### § 3

#### Vergabeentscheidungen

1. Der Bürgermeister trifft alle Vergabeentscheidungen nach den einschlägigen vergaberechtlichen Vorschriften bis zu einer Wertgrenze von 10.000 Euro. Sofern die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vorübergehend eine höhere Wertgrenze für Direktaufträge festlegt, ist diese anzuwenden. Der Rat ist über die jeweils geltende Wertgrenze für Direktaufträge zeitnah zu informieren. Im Übrigen ergibt sich die Zuständigkeit für Vergaben aus dieser Zuständigkeitsordnung.
2. Anstelle des für die Vergabeentscheidung zuständigen Ausschusses tritt eine einvernehmliche Entscheidung der vom Rat zu bildenden Vergabekommission. Kommt eine einvernehmliche Entscheidung nicht zustande, entscheidet der jeweilige Ausschuss in seiner nächsten Sitzung. Bis zum dritten Tag nach der Zuleitung der Unterlagen – den Tag der Zuleitung nicht eingerechnet – soll eine Rückmeldung eines Vertreters oder Stellvertreters der Vergabekommission vorliegen.
3. Liegen für ein Projekt der Haushaltsansatz und der konkrete Maßnahmebeschluss des Rates oder zuständigen Ausschusses vor, trifft die Vergabeentscheidung der Bürgermeister, sofern sich die zu treffende Vergabeentscheidung als vergaberechtliche Konsequenz aus dem Vergabeverfahren ergibt.
4. Dem für die Maßnahme zuständigen Fachausschuss sind in regelmäßigen Abständen die erfolgten Vergaben ab einem Auftragswert von 10.000 Euro unter Angabe der Auftragssumme bekannt zu geben. Insbesondere ist hierbei auf Auftragsüberschreitungen und Nachtragsaufträge hinzuweisen.
5. Die angegebenen Wertgrenzen sind Nettobeträge. Dies gilt sinngemäß für alle anderen Wertgrenzen dieser Richtlinien.
6. Die Zuständigkeiten für Vergabeentscheidungen im Bereich der Gemeindewerke ergeben sich aus der jeweils gültigen Betriebsatzung für die Gemeindewerke - Ver- und Entsorgungsbetriebe.

### § 4

#### Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss stimmt die Aufgaben aller Ausschüsse aufeinander ab. Er nimmt die Aufgaben des Finanzausschusses wahr.
- (2) Der Hauptausschuss berät:
  - a) über alle Anträge und Vorlagen mit finanziellen Auswirkungen, über die der Rat entscheidet. Darüber hinaus kann er alle anderen Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde beraten und Empfehlungen aussprechen,
  - b) über das Ortsrecht mit Ausnahme der Satzungen bei der Bauleitplanung einschließlich Veränderungssperren,
  - c) über alle Angelegenheiten der Liegenschaftsverwaltung von besonderer Bedeutung, soweit es sich nicht um Aufgaben der Gemeindewerke handelt,
  - d) über alle Angelegenheiten, die nicht einem Fachausschuss zugewiesen sind.

- (3) Der Hauptausschuss entscheidet,
- a) über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung,
  - b) über alle persönlichen Angelegenheiten des Bürgermeisters, die nach der Gemeindeordnung und anderen Rechtsvorschriften nicht dem Rat vorbehalten sind,
  - c) über Verträge der Gemeinde mit Rats- und Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister und den leitenden Dienstkräften mit Vertragssummen von mehr als 2.500,00 € bis 5.000,00 €.
  - d) über den Erwerb, den Tausch, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit eine Wertgrenze von 5.000,00 € einschließlich etwaiger Entschädigungen überschritten wird und sofern nicht der Bauausschuss zuständig ist. Die Notar- und Vermessungskosten bleiben bei der Wertgrenze außer Ansatz.
  - e) über die Vermietung und Verpachtung gemeindlichen Grundbesitzes und die Anmietung und Anpachtung fremden Grundbesitzes, sofern der monatliche Miet- oder Pachtwert den Betrag von 1.000,00 € übersteigt (die Regelung gilt nicht für die Anmietung von Wohnraum für Flüchtlinge bzw. Asylbewerber),
  - f) über die Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke,
  - g) über die Grundsätze für die Planung, die Einrichtung, den Ausbau und die Renovierung von allen Einrichtungen des Kulturlebens, der Freizeitgestaltung und des Sports,
  - h) über die Benennung von Straßen und sonstiger kommunaler Einrichtungen,
  - i) über die Mitgliedschaft in Vereinen, Verbänden, Organisationen oder ähnlichen Einrichtungen
  - j) über die Gewährung freiwilliger Leistungen an Personen oder Personengruppen über 500,00 € und soweit nicht ein anderer Ausschuss zuständig ist,
  - k) über die Stundung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 25.000,00 € überschreiten und wenn die Stundung länger als drei Jahre dauert,
  - l) über die Niederschlagung von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 5.000,00 € überschreiten,
  - m) über den Erlass von Geldforderungen, soweit sie im Einzelfall 2.500,00 € überschreiten,
  - n) über die Festlegung von Richtlinien für die Gewährung von Vergünstigungen an bestimmte Personengruppen, insbesondere zur Nutzung kultureller, sportlicher und sozialer Veranstaltungen der Gemeinde nach Beratung in den Fachausschüssen,
  - o) über alle Angelegenheiten im Vergabe- und Verdingungswesen gem. § 3, soweit nicht ein anderer Ausschuss oder der Bürgermeister zuständig sind, sowie den Verzicht auf Sicherheitsleistungen bei Auftragsüberschreitungen.
- (4) In Personalangelegenheiten entscheidet der Hauptausschuss gemäß § 17 Abs. 2 der Hauptsatzung.
- (5) Im Übrigen entscheidet der Hauptausschuss über alle sonstigen Angelegenheiten, die nicht nach dieser Zuständigkeitsordnung einem Ausschuss oder dem Bürgermeister zur Entscheidung übertragen oder nach der Gemeindeordnung, anderen Rechtsvorschriften oder durch Ratsbeschluss dem Rat vorbehalten sind.
- (6) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 7 Abs. 4 der Hauptsatzung die Aufgaben des Beschwerdeausschusses wahr.
- (7) Die Zuständigkeiten des Betriebsausschusses und der Betriebsleitung nach der jeweils gültigen Betriebssatzung für die Gemeindewerke – Ver- und Entsorgungsbetriebe - bleiben unberührt.